

**Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
im Sinne des § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an
Land" Bundesnaturschutzgesetz**

**Gemeinde Ursensollen
Landkreis Amberg-Weizsach**

25. Juli 2023

Im Auftrag der

**Gemeinde Ursensollen
Rathausstraße 1
92289 Ursensollen**

Bearbeitung:

Bernhard Moos
Diplom-Biologe
Max-Wiesent-Straße 6
91275 Auerbach

Christopher Trepesch
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA
Steinhofgasse 11
92224 Amberg

**Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
im Sinne des § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" Bundesnatur-
schutzgesetz**

**Gemeinde Ursensollen
Landkreis Amberg-Weizsach**

25. Juli 2023

Inhalt:

1. Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Methodisches Vorgehen	3
3. Ergebnisse zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten.....	4
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung gemäß § 45b Bundesnaturschutzgesetz	6
5. Weitere Anmerkungen zur Rechtslage	7

1. Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ursensollen im Landkreis Amberg-Weizsach plant die Ausweisung von zwei Windenergiegebieten gemäß § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beim Ortsteil Ehringsfeld und beim Ortsteil Garsdorf.

In dieser Unterlage erfolgt eine Feststellung der potenziell betroffenen kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie eine Ermittlung von deren Brutgebieten innerhalb der vorgesehenen Windenergiegebieten entsprechend § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Zugrundelegung der Anlage 1 zu § 45b.

Weiterhin werden Aussagen getroffen zur Anwendung des Artenschutzrechtes im Sinne des § 44 Absatz 1 und § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 1 WindBG (Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten).

2. Methodisches Vorgehen

Die unten stehenden Ausführungen erfolgen unter Berücksichtigung der rechtlichen Erläuterungen gemäß „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (kurz: Arbeitshilfe Wind-an-Land)“ (beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023) sowie dem Einführungsschreiben „Vollzug des Bau- und Energierechts; Gesetzesänderungen u.a. durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz vom 20. Juli 2022 - BGBl. I S. 1353“ (kurz: Einführungsschreiben).

Eine weitere angekündigte Arbeitshilfe für die Unteren Naturschutzbehörde steht noch nicht zur Verfügung. Eine Karte mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die das Bayerische Landesamt für Umwelt (BAYLFU) erstellt, liegt ebenfalls noch nicht vor.

Als Datengrundlage für die Ermittlung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurden verwendet:

- (1) Bestehende Ortskenntnis der geplanten Windenergiegebiete und ihrer Umgebung
- (2) Daten der bayerischen Artenschutzkartierung der BAYLFU vom Juni 2023
- (3) Mitteilung der Höheren Naturschutzbehörde Regierung der Oberpfalz zu Brutvorkommen betreffender Vogelarten vom Juni 2023
- (4) Zwei Übersichtsbegehungen der beiden Gebiete vom Mai und Juni 2023

Diese Datengrundlage erlaubt zumindest eine sichere Bestimmung der dort vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Die Feststellung aktueller Brutplätze ist mit dieser Vorgehensweise nicht möglich.

Es liegen also keine aktuellen Daten über tatsächlich Brutvorkommen der betreffenden Vogelarten in den beiden Windenergiegebieten vor.

Gemäß Arbeitshilfe Wind-an-Land wird hinsichtlich des speziellen Artenschutzes festgestellt:

„Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Abs. 2 ROG bzw. § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden

und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.“

Das Einführungsschreiben erläutert dazu:

„In allen ausgewiesenen Windenergiegebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindBG vorliegen und die nicht nach Nummer 2 ausgenommen sind, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Ebenfalls ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieser regelt ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können. Insbesondere ist der Antragsteller nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung, Habitat- oder Raumnutzungsanalysen oder ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Stattdessen ist zu prüfen, ob für die relevanten geschützten Arten Daten vorhanden sind.

Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Daten **nicht** den Erfordernissen des letzten zitierten Satzes (Hervorhebung durch Verfasser) entsprechen. Dies ist allerdings nur relevant, wenn es um ein konkretes Vorhaben geht. Für die Ausweisung der Windenergiegebiete ist die Qualität der Daten nicht entscheidend (Weiteres dazu siehe Abschnitt 4.).

3. Ergebnisse zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten

In Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sind die in Tabelle 1 dargestellten 15 Vogelarten aufgeführt. In der Tabelle sind die Arten hervorgehoben, die in den beiden geplanten Windenergiegebieten auftreten können.

Tabelle 1: Potenzielle Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten

Brutvogelart	Ehringsfeld W1	Garsdorf W2
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	nein	nein
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	nein	nein
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	nein	nein
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	nein	nein
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	nein	nein
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	nein	nein
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	nein	nein
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	wahrscheinlich	möglich
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	nein	nein
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	nein	nein
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	möglich	möglich

Brutvogelart	Ehringsfeld W1	Garsdorf W2
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	wahrscheinlich	wahrscheinlich
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	nein	nein
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	nein	nein
Uhu <i>Bubo bubo</i>	möglich	möglich

Die folgenden fünf Arten scheiden aus, weil ihre Verbreitungsgebiete von den geplanten Windenergiegebieten weit entfernt liegen:

Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe und Sumpfohreule

Die nächsten fünf Arten sind nicht betroffen, da in den geplanten Windenergiegebieten keine geeigneten Lebensraumkomplexe gegeben sind, insbesondere fehlen größere Stillgewässer und Wiesengebiete:

Seeadler, Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Weißstorch

Eine weitere Art tritt in den geplanten Windenergiegebieten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf, da geeignete Neststandorte (hohe Felsen über Talgrund oder hohe Gebäude) nicht vorhanden sind:

Wanderfalke

Damit verbleiben vier von 15 Brutvogelarten, die in den beiden geplanten Windenergiegebieten potenziell Brutplätze haben können. Diese Arten kommen regelmäßig und dauerhaft im Raum südlich von Amberg als Brutvögel vor:

Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard

Alle genannten Arten haben eine gewisse Bindung an einmal gewählte Brutplätze. Dies ist aber lange nicht so stark und dauerhaft wie zum Beispiel bei See- oder Fischadler.

Im Einzelnen:

Baumfalke:

Brüdet in Nestern andere Greif- oder Rabenvögel; Brutplatz kann jährlich gewechselt werden, je nach Nahrungsverfügbarkeit, Vorhandensein von Nestern anderer Arten und der Witterungslage zum Beginn der Brutzeit

Rotmilan:

Baut eigene Nester und brüdet nicht selten mehrere Jahre am selben Standort. Aber auch bei dieser Art erfolgen Brutplatzverlagerungen je nach Nahrungsverfügbarkeit, Bruterfolg im Vorjahr und Häufigkeit von Störungen, auf die diese Art sehr empfindlich reagiert.

Uhu:

Diese Art nutzt günstige Brutplätze an Felswänden meistens über viele Jahre, wobei es auch dort zu Verschiebungen innerhalb einer Wand kommen kann. An ungünstigen Brutplätzen – Baumstümpfen, Böschungen, Waldhängen oder kleinen Felsen – abseits der Bachtäler ergibt sich wegen vielfacher Beeinträchtigungen vor allem durch Beutegreifer wie Fuchs und Wildschwein und schlechterer Nahrungsverfügbarkeit ein geringer Bruterfolg. Dies führt wiederum

regelmäßig zu Verlagerungen von Brutplätzen. Dies geschieht häufig bei Neuansiedlungen, die wegen der Ausbreitung des Uhus nicht selten vorkommen.

Wespenbussard:

Baut eigene Nester und brütet mitunter mehrere Jahre am selben Standort. Aber auch bei dieser Art erfolgen Brutplatzverlagerungen je nach Nahrungsverfügbarkeit und Witterungsverlauf. Der Wespenbussard ist eine sehr unauffällige Art, so dass viele Brutplätze nicht leicht zu entdecken sind. Die Dichte der Brutpaare ist daher meistens deutlich höher als es sich aus den Beobachtungen ableiten lässt.

Gerade in größeren Waldgebieten, die innerhalb der geplanten Windenergiegebiete liegen bzw. weiträumig im nahen Umfeld, sind Brutplatzverlagerungen jederzeit möglich. Daher ist es im Zuge der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht sinnvoll, konkrete Brutplätze zu ermitteln. Bis zur Beantragung der Errichtung einer Windkraftanlage kann sich die Situation wieder verändert haben.

Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass eine oder mehrere der genannten kollisionsgefährdeter Vogelarten im Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage innerhalb der beiden Windenergiegebiete Brutplätze haben können.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung gemäß § 45b Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb der beiden geplanten Windenergiegebiete in der Gemeinde Ursensollen können die vier kollisionsgefährdeten Brutvogelarten **Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard** Neststandorte haben. Es ist daher möglich, dass solche Standorte innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Einwirkungszonen nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG liegen.

Konkrete Neststandorte sind aktuell nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung des Einführungsschreibens sieht der Gutachter die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Punkt 1 WindGB **nicht erfüllt**, da die vorliegenden Daten keine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen oder zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag älter als fünf Jahre sind.

Die Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs für das Schutzgut Tiere – insbesondere kollisionsgefährdeter Vogelarten - ist daher fachlich angreifbar. Dadurch könnte die Voraussetzung aus Punkt 1 des § 6 Absatz 1 WindGB für den Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei der Genehmigung eines konkreten Antrags für eine Windkraftanlage innerhalb der beiden geplanten Windenergieflächen entfallen.

Es ergeben sich aber keine grundlegenden Hürden aus dem Artenschutzrecht für die Ausweisung der beiden geplanten Windenergieflächen gemäß aktuellem Kenntnisstand zu den betreffenden Vogelarten.

Der Gesetzgeber sieht im Abschnitt 2 „Schutzmaßnahmen“ in der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG verschiedene Maßnahmenbündel vor, die die Naturschutzbehörden aus Auflagen verlangen können. Im Fall der beiden geplanten Windenergiegebiete in der Gemeinde Ursensollen können bei konkreten Vorhaben folgende Maßnahmen unter Umständen eine Wirksamkeit entwickeln:

- Kleinräumige Standortwahl bei allen Arten

Diese Maßnahme erfordert genaue Kenntnisse der Neststandorte.

- Antikollisionssystem beim Rotmilan
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen beim Rotmilan
- Phänologiebedingte Abschaltung beim Rotmilan, Uhu und Wespenbussard

Folgende Maßnahmen sind wegen der örtlichen Gegebenheiten nur bedingt oder nicht geeignet:

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Hier fehlen geeignete Flächenkomplexe aus landwirtschaftlichen Flächen.

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Bei Standorten in größeren Waldflächen ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme nicht ausreichend belegt.

5. Weitere Anmerkungen zur Rechtslage

Die Rechtslage aus den Vorgaben des § 6 WindGB in Überschneidung zum Artenschutzrecht nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist sehr jung und in Teilen nicht ohne Widersprüche. Es ist zudem zu erwarten bzw. auch von verschiedenen Verbänden bereits angekündigt, dass die Rechtmäßigkeit und -sgültigkeit der neuen Regelungen gerichtlich bestritten wird.

Der Verzicht auf artenschutzrechtliche Prüfungen soll die Verfahren beschleunigen. Bei einer unsicheren Rechtslage im Hinblick auf § 44 Absatz 1 BNatSchG wird einen Antragsteller für eine Windkraftanlage empfohlen, eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu lassen. Im Falle einer Ungültigkeit der Bestimmungen des § 6 WindGB würde eine nachträgliche Begutachtung größere Zeitverzögerungen ergeben als eine im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens erstellte saP.

Im Einführungsschreiben wird zwar darauf hingewiesen, dass ein Antragsteller nicht mehr verpflichtet ist, eine Kartierung, Habitat- oder Raumnutzungsanalysen oder ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Der Gutachter sieht diese Aussage aber nur als zutreffend an, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Punkt 1 WindGB erfüllt sind.

Mit der Erstellung einer saP wird eine höhere Rechtssicherheit in einem konkreten Genehmigungsverfahren erreicht, als wenn man sich auf den § 6 Absatz 1 WindGB beruft.